

# **Statuten**

## **ZWECKVERBAND KREISSCHULE UN- TERGÄU**

01.01.2022

2/14

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren und Mitwirkungsrechte .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Organe.....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Delegiertenversammlung.....</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Vorstand.....</b>	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Revisionsstelle .....</b>	<b>9</b>
<b>3.4</b>	<b>Schulleitung.....</b>	<b>9</b>
<b>3.5</b>	<b>Liegenschaftskommission.....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>

3/14

Die Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach beschliessen, in der Absicht alle Abteilungen der Sekundarstufen E und B sowie die Musikschule aller Schulstufen unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schüler in einer Kreisschule gemeinsam zu führen, die folgenden Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu.

**Hinweis**

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise in diesen Statuten dient der Vereinfachung und gilt auch für die weibliche Form.

## **1 Allgemeines**

### **§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Untergäu bilden die Einwohnergemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und die Einheitsgemeinde Rickenbach als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Zweckverband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand 01.01.2021) (GG; BGS 131.1).

<sup>2</sup>Sitz des Zweckverbandes ist Hägendorf.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Kreisschule zur Führung aller Abteilungen der Sekundarstufen E und B, der Musikschule aller Schulstufen sowie die Errichtung und den Unterhalt der dazu benötigten Anlagen, soweit sie nicht von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt oder gemietet werden.

### **§ 3 Beginn und Dauer**

<sup>1</sup>Der Zweckverband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig gegründet.

<sup>2</sup>Die Dauer ist unbegrenzt.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

### **§ 5 Schulorte**

<sup>1</sup>Mögliche Schulorte sind die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach § 22 Abs. 1 lit.e.

### **§ 6 Schülertransport**

Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

### **§ 7 Räumlichkeiten**

<sup>1</sup>Die verbandseigenen Schulanlagen werden vom Zweckverband unterhalten und betrieben.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden stellen nach Absprache Räumlichkeiten, die zusätzlich für den Schulbetrieb benötigt werden, gegen einen zu vereinbarenden Mietzins zur Verfügung. Unterhalt und Betrieb werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden sichergestellt.

5/14

## 2 Verfahren und Mitwirkungsrechte

### § 8 Sachgeschäfte

<sup>1</sup>Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beschlussfassung über die Statuten und den Beitritt zum Zweckverband;
- b) Statutenänderungen, die
  - den Aufgabenkreis des Zweckverbandes betreffen
  - für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% des bisherigen Zweckverbandbudgets zur Folge haben
  - die Delegiertenzahlen verändern
  - die Austrittsbedingungen erschweren
- c) Auflösung des Zweckverbandes
- d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 12 hiernach das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

<sup>2</sup>Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b und c (vorbehältlich § 183 lit. b GG) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für Beschlüsse gemäss lit. d ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegierten verfügen, erforderlich.

### § 9 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 8 Abs. 2 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

### § 10 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Vorstand eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

### § 11 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup>Beschlüsse über Investitionen über CHF 1.0 Mio unterstehen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup>Über diese Beschlüsse muss nach dem Recht der Verbandsgemeinden abgestimmt werden.

### § 12 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und § 8 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

<sup>2</sup>Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

### § 13 Annahme von Vorlagen

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Obligatorisches Referendum: wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- b. Fakultatives Referendum: wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat.

### **3 Organe**

#### **§ 14 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Schulleitung
- e) die Liegenschaftskommission

#### **3.1 Delegiertenversammlung**

##### **§ 15 Wahl der Delegierten**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Jeder Verbandsgemeinde steht vorerst ein Delegierter zu. Die restlichen Delegierten werden proportional zu den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss §§ 107-108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) zugeteilt. Die Verteilungszahl wird aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Verbandsgemeinden geteilt durch 8 ermittelt.

<sup>3</sup>Die Berechnung der Anzahl Delegierter erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

<sup>4</sup>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entsenden für jeweils eine vierjährige Amtsperiode, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder als Delegierte. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

<sup>5</sup>Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Vorstand schriftlich mit.

<sup>6</sup>Die Delegierten werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu entschädigt.

##### **§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den gemäss § 15 gewählten Delegierten.

<sup>2</sup>Der Schulleiter, der Präsident der Liegenschaftskommission, der Finanzverwalter und der Aktuar nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

##### **§ 17 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten
- c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

7/14

d) auf Anordnung des Regierungsrates

## § 18 Leitung und Verfahren

<sup>1</sup>Der Präsident, des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

<sup>3</sup>Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

Eine Gemeinde kann dem Präsidenten der Delegiertenversammlung vor der Sitzung schriftlich mitteilen, ob ein Delegierter mehrere Stimmen wahrnimmt, sofern andere Delegierte der jeweiligen Gemeinde nicht anwesend sein können.

<sup>4</sup>Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

<sup>5</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff GG).

<sup>6</sup>Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

## § 19 Aufgaben

Unter Vorbehalt von § 8 beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindep Parlament zugewiesenen Geschäfte. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Ernennung von ständigen Kommissionen
- c) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung
- d) Kreditbewilligung für einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind und ausserhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- e) Festlegung des Kostenverteilers
- f) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung
- g) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- h) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden.
- i) Genehmigung des Geschäftsberichts

## 3.2 Vorstand

### § 20 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

8/14

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| – Gemeinde Gunzgen    | 1 Mitglied   |
| – Gemeinde Högendorf  | 2 Mitglieder |
| – Gemeinde Kappel     | 2 Mitglieder |
| – Gemeinde Rickenbach | 1 Mitglied   |

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand bzw. für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Zweckverbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

<sup>4</sup>Der Schulleiter, der Präsident der Liegenschaftskommission, der Finanzverwalter und der Aktuar gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

## § 21 Einberufung

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

<sup>3</sup>Mindestens 2 Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

## § 22 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, für die nach der Volksschulgesetzgebung die kommunale Aufsicht zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
- b) Wahl der Schulleitung und der übrigen Angestellten, sowie der Musikschulleitung
- c) Erteilung des Leistungsauftrags an den Schulleiter
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms
- e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist
- f) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.)
- h) Periodische Genehmigung des Gesamtplanes der Musikschule für das jeweils folgende Schuljahr bezüglich:
  - Schülerzahlen und Stundenpensen
  - Instrumental-AngebotDer Gesamtplan ist den Vertragsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen.
- i) Sicherstellung einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung
- j) Regelung des Betriebs und Nutzung der Schulanlagen inkl. Fremdnutzung
- k) Bewilligung der Anschaffung von Einrichtungen und Gerätschaften

<sup>2</sup>Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung
- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten
- e) Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte

9/14

- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers
- i) Ausarbeiten des Geschäftsberichts
- j) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz
- k) Beschluss über Ausgaben, insbesondere, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
  - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
  - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft
- l) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup>Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

### **§ 23 Stimmrecht und Quorum**

<sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

## **3.3 Revisionsstelle**

### **§ 24 Wahl und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die externe Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils maximal vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Kantons. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **3.4 Schulleitung**

### **§ 25 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

<sup>2</sup>Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

<sup>3</sup>Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. § 22
- b) Personalbeurteilung
- c) fachliche Leitung

10/14

- d) administrative Leitung
- e) Schulentwicklung
- f) Internes Qualitätsmanagement
- g) Antrag des detaillierten Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes
- h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets
- i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten
- j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Schulleiter vom Vorstand zugewiesen werden

### **3.5 Liegenschaftskommission**

#### **§ 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Liegenschaftskommission setzt sich zusammen aus den Finanzverwaltern der Verbandsgemeinden sowie dem Bauverwalter der Sitzgemeinde. Der Schulleiter und der Hauswart können mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>2</sup>Die Liegenschaftskommission konstituiert sich selbst und wählt eine Person als Präsident.

#### **§ 27 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Liegenschaftskommission befasst sich mit allen Fragen des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der verbandseigenen Schulanlagen.

<sup>2</sup>Die Liegenschaftskommission verfügt über folgende Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, soweit diese nicht durch diese Statuten eingeschränkt sind:

- a) Planung, Anordnung und Überwachung der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Rahmen des verabschiedeten Budgets mit dem Ziel einer werterhaltenden Anlagebewirtschaftung
- b) Kostenkontrolle
- c) Ausgabenkompetenz im Rahmen des verabschiedeten Budgets
- d) Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 pro Geschäft für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben
- e) Personelle und fachliche Führung des Hauswarts (Betreuung, Förderung und Beurteilung)
- f) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Kommission vom Vorstand zugewiesen werden

<sup>3</sup>Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

## **4 Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung**

#### **§ 28 Beschaffung der Mittel**

Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule
- c) Staatsbeitragswesen der Volksschule
- d) Aufnahme von Fremdkapital

11/14

## **§ 29 Kostenverteiler**

<sup>1</sup>Die Betriebskosten für die Kreisschule und die Musikschule werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

<sup>2</sup>Diese Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

<sup>4</sup>Sie sind für die Kreisschule und die Musikschule gesondert auszuweisen.

<sup>5</sup>Ausgaben für Schulbauten und Schulinfrastruktur werden als Betriebskostenbeiträge durch die Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Bestimmung unter § 29 Abs. 1.

## **§ 30 Rechnungsführung**

Die Verbandsrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Kreisschule nach den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen des Rechnungslegungsmodells für solothurnische Gemeinden geführt.

## **§ 31 Haftung**

<sup>1</sup>Der Zweckverband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

# **5 Schlussbestimmungen**

## **§ 32 Austritt und Entschädigung**

<sup>1</sup>Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes der im Besitz des Zweckverbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet § 35 Anwendung.

<sup>3</sup>Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 29 zu verteilen.

## **§ 33 Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters**

<sup>1</sup>Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters können gemäss der Volksschulgesetzgebung innert 10 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Verfügungen des Schulleiters können innert 10 Tagen an das Departement und dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

12/14

<sup>3</sup>Entscheide des Vorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeinde-, der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

### **§ 34 Beschwerden gegen Beschlüsse des Zweckverbandes**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **§ 35 Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

### **§ 36 Ergänzendes Recht**

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu und die Gesetzgebungen über die Volksschule und die Musikschulen.

### **§ 37 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen bedürfen nebst der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde auch der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 38 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Aktiven und Passiven der öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu gehen zu Buchwerten per 31.12.2021 in den Zweckverband ein.

<sup>2</sup>Laufende Investitionsvorhaben sind nach den Gepflogenheit des geltenden Rechnungslegungsmodells nach § 137 Gemeindegesetz auf den Übernahmezeitpunkt vom 01.01.2022 zu übertragen.

<sup>3</sup>Der Zweckverband Kreisschule Untergäu ist Rechtsnachfolger der öffentlich-rechtliche Anstalt Kreisschulhaus Untergäu und übernimmt demzufolge sämtliche Rechte und Pflichten.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2022 in Kraft.

13/14

Die überarbeiteten Statuten wurden

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gunzgen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

-----

-----

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hägendorf am

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter

-----

-----

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Kappel am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

-----

-----

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Rickenbach am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am:

Der Amtsvorsteher